

## WOHNGEBÄUDE - Versicherung von weiteren Elementargefahren - WoG8004.18

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten bei gleichzeitigem Bestehen einer Wohngebäudeversicherung die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Wohngebäude (VGB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### § 2 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Überschwemmung
2. Rückstau
3. Erdbeben
4. Erdsenkung
5. Erdrutsch
6. Schneedruck
7. Lawinen
8. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Für weitere Einzelheiten und Definitionen siehe Abschnitt A § 4 VGB.

### § 3 Nicht versicherte Schäden

Zu den nicht versicherten Schäden siehe Abschnitt A § 4 Ziff. 4 VGB.

### § 4 Erstrisikosumme

Die auf der Police angeführte Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorde zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

### § 5 Besondere Obliegenheiten

1. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
  - a) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen und
  - b) bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten, wenn dies baurechtlich oder behördlich vorgeschrieben wurde und
  - c) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### § 6 Wartezeit

In Abweichung von Abschnitt B § 2 Ziff.1 VGB beginnt der Versicherungsschutz für die genannten Naturgefahren mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

### § 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### § 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementargefahren.